

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 6. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2025)

zum Thema:

Kassennachschaub und Belegausgabepflicht in Berlin 2016 - 2024

und **Antwort** vom 20. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24337

vom 06.11.2025

über Kassennachschaupflicht und Belegausgabepflicht in Berlin 2016 - 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kassennachschaupflichten wurden in Berlin insgesamt und jeweils in den Jahren 2016 bis 2024
a) landesweit und
b) aufgeschlüsselt nach Bezirken / Finanzämtern
durchgeführt?

Zu 1.: Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wurde mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 zum 01.01.2018 die Kassen-Nachschaupflicht nach § 146b Abgabenordnung (AO) eingeführt. Dementsprechend erfolgten Kassen-Nachschaupflichten erstmalig im Kalenderjahr 2018.

Die Anzahl der durch die Berliner Finanzämter durchgeföhrten Kassen-Nachschaupflichten der Kalenderjahre 2018–2024 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungen der Kassen daneben auch im Rahmen von allgemeinen Außenprüfungen erfolgen. Diese sind in den aufgeführten Daten nicht enthalten.

Die Kassen-Nachschaupflichten, die durch Dienstkräfte der Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen der Finanzämter für Körperschaften erfolgen, werden zu rd. 70 % bei Unternehmen durchgeführt, bei denen die Zuständigkeit im Übrigen in einem Finanzamt mit regionaler Zuständigkeit liegt. Daher können aus der beigefügten Aufstellung keine Rückschlüsse gezogen werden, wie häufig im jeweiligen Finanzamtsbezirk Kassen geprüft werden.

2. Wie viele prüfpflichtige Betriebe waren im jeweiligen Jahr registriert (getrennt nach Registrierkassen und offenen Ladenkassen)?
3. Wie hoch war damit die Prüfquote (in %) je Bezirk und landesweit bezogen auf die Zahl der bekannten bzw. geschätzten Bargeldbetriebe?

Zu 2. und 3.: Im Jahr 2024 gab es im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin rd. 80.300 Bargeldbetriebe, so dass in rd. 1,2 % dieser Betriebe Kassen-Nachschaue durchgeführt wurden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur Frage 1 ist eine Aufstellung nach Bezirken nicht sinnvoll möglich.

Für die Vorjahre liegen keine Vergleichszahlen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (Bargeldbetriebe) vor.

Eine Aussage zur Zahl der Betriebe mit Registrierkassen bzw. offenen Ladenkassen kann nicht getroffen werden, da hierzu keine gesonderten Auswertungen erfolgen.

4. Gab es interne Zielvorgaben oder Quoten für Kassennachschaue pro Finanzamt oder Bezirk, und wenn ja:
 - a) wie lauteten diese,
 - b) wie hoch war der jeweilige Erfüllungsgrad (Soll-Ist-Vergleich),
 - c) wie oft wurden sie überprüft oder angepasst?

Zu 4.: Zielvereinbarungen über die Anzahl durchzuführender Kassen-Nachschaue wurden mit den Berliner Finanzämtern in den vergangenen Jahren nicht getroffen.

5. Bitte für jedes Jahr 2016–2024 tabellarisch je Bezirk angeben:
 - a) Zahl der Nachschauen insgesamt,
 - b) Zahl der Beanstandungen,
 - c) Zahl der formellen Verstöße (Belegpflicht, TSE, Aufzeichnungspflichten, offene Ladenkassen),
 - d) Zahl der materiellen Beanstandungen (fehlende Umsätze, Kassenmanipulationen, falsche Summen),
 - e) festgesetzte Steuermehr beträge,
 - f) Zinserträge aus Nachforderungen,
 - g) Bußgelder oder Zwangsgelder (mit jeweiliger Rechtsgrundlage),
 - h) Zahl der eingeleiteten Steuerstrafverfahren,
 - i) Zahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - j) Zahl der eingestellten Verfahren (mit Hauptgründen).

Zu 5.:

- a) Die Zahl der in den Jahren 2018–2024 insgesamt durchgeföhrten Nachschauen (Kassen-, Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschaue) je Finanzamtsbezirk ist der Anlage 2 zu entnehmen. Auch hier ist zu beachten, dass die Umsatzsteuer-Nachschaue, die durch Dienstkräfte der Außenprüfungsdiensste der Finanzämter für Körperschaften erfolgen, zu rd. 30 % bei Unternehmen durchgeführt werden, bei denen die Zuständigkeit im Übrigen in einem Finanzamt mit regionaler Zuständigkeit liegt. Rückschlüsse, in welchen Bezirken die

meisten Nachschauen durchgeführt werden, können daher auch aus dieser erbetenen Aufstellung nicht sinnvoll gezogen werden.

b-d) Zur Zahl der Beanstandungen aller durchgeföhrten Nachschauen, zu formellen Verstößen und materiellen Beanstandungen erfolgen keine gesonderten Auswertungen.

e-f) Inhalt der verschiedenen Nachschauen ist die Überprüfung der umsatzsteuerlichen und/oder lohnsteuerlichen Sachverhalte sowie bei einer Kassen-Nachschau die Überprüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht worden sind. Die Feststellung von Mehrsteuern steht dabei nicht im Vordergrund, so dass statistische Aufzeichnungen hierzu nicht gefördert werden.

g-j) Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Dabei ist für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht oder nicht. Eine valide Auskunft über die Höhe etwaig verhängter Bußgelder oder Zwangsgelder, die Anzahl etwaig eingeleiteter Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie eingestellten Verfahren bei durchgeföhrten Nachschauen ist daher nicht möglich.

6. Wie hoch waren die kumulierten kassenwirksamen Steuermehreinnahmen aus Kassennachschauen im Zeitraum 2016–2024 (nach Steuerarten gegliedert)?

Zu 6.: Wie zu Frage 5 e-f) ausgeführt, beinhaltet die Kassen-Nachschau nach § 146b AO im Wesentlichen die konkrete Überprüfung ausgegebener Belege sowie der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und –ausgaben sowie der Überprüfung des Einsatzes einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Die Feststellung von Mehrsteuern steht nicht im Vordergrund, sodass hierzu keine statistischen Aufzeichnungen gefördert werden.

7. Welche Trefferquote (Beanstandungen in % aller Nachschauen) ergab sich in den Jahren 2016–2024 je Finanzamt?

Zu 7.: Wie in der Antwort zur Frage 5 b-d) ausgeführt, erfolgen zur Zahl der Beanstandungen keine gesonderten Auswertungen, sodass keine Aussage zu einer „Trefferquote“ getroffen werden kann.

8. In welchem Umfang wurde im Rahmen von Kassennachschauen die Belegausgabepflicht tatsächlich kontrolliert (Anzahl, Quote)?

Zu 8.: Zur Zahl der Kassen-Nachschauen, in denen die Belegausgabepflicht geprüft wurde, erfolgen keine gesonderten Auswertungen.

9. Wie häufig wurden Verstöße gegen die Belegausgabepflicht festgestellt, und wie wurde jeweils reagiert (Verwarnung, Zwangsmittel, Bußgeld, keine Maßnahme)?

Zu 9.: Eine Aussage zur Häufigkeit der Verstöße gegen die Belegausgabepflicht sowie zu Verwarnungen und Zwangsmitteln kann nicht getroffen werden, da hierzu keine gesonderten Auswertungen erfolgen. Zudem existiert derzeit kein gesetzlich normierter Tatbestand in § 379 AO, der eine Sanktionierung mit einem Bußgeld zulässt (siehe auch Antwort zu Frage 11.).

10. In wie vielen Fällen wurden Zwangsgelder wegen Nichtausgabe eines Belegs angedroht bzw. festgesetzt (je Jahr 2016–2024, Höhe in €)?

Zu 10.: Aufzeichnungen zu Fällen, in denen Zwangsgelder wegen Nichteinhaltung der Belegausgabepflicht angedroht oder/und festgesetzt wurden, werden nicht geführt.

11. Hat die Berliner Finanzverwaltung Verstöße gegen die Belegausgabepflicht als Ordnungswidrigkeit nach § 379 AO verfolgt? Falls nein: aus welchen Gründen?

Zu 11.: Derzeit fehlt es § 379 AO an einer entsprechenden Sanktionierungsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Belegausgabepflicht.

12. Welche Auffassung vertritt der Senat zur Erweiterung des § 379 AO um den Tatbestand „Nichtausgabe eines Belegs“, wie es der Bundesrechnungshof (BRH) empfiehlt?

Zu 12.: Der Senat unterstützt die Empfehlung des BRH, die Lücke im Sanktionsapparat des § 379 AO zu schließen.

13. Wie viele Betriebe wurden 2016–2024 auf Vorhandensein einer tSE geprüft, und wie viele Verstöße wurden festgestellt?

Zu 13.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Eine Aufzeichnung über die Anzahl an Betrieben, die auf das Vorhandensein einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) überprüft wurden, und mögliche Verstöße, umfassen diese Statistikgrundsätze nicht.

Darüber hinaus sind elektronische Aufzeichnungssysteme gem. des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen grundsätzlich erst ab dem 01.01.2020 durch eine TSE zu schützen (§ 146a AO). Zudem gab es Härtefall- und Ausnahmeregelungen, sodass erst ab dem 01.01.2023 überhaupt alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 S. 2 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) genannten) durch eine TSE geschützt werden mussten.

14. In wie vielen Fällen wurde der tSE-Nachweis nicht oder verspätet erbracht, und wie wurde verfahren (Nachfrist, Sanktion, Anzeige)?

Zu 14.: Derartige Aufzeichnungen werden nicht geführt.

15. Werden Belege mit QR-Code erfasst und auswertbar gemacht? Wenn ja:

- a) In welchem Anteil der geprüften Betriebe (2016–2024) war ein QR-Code vorhanden?
- b) In welchem Anteil war der QR-Code technisch nicht lesbar oder unvollständig?
- c) Welche technischen Standards oder Vorgaben nutzt die Berliner Finanzverwaltung aktuell für QR-Codes?

Zu 15.: Zur Prüfung/Auswertung von QR-Codes auf Belegen werden Handscanner sowie die Software AmadeusVerify genutzt.

a) und b): Derartige Aufzeichnungen werden nicht geführt.

c): Die Anforderungen an den Beleg und Vorgaben zum QR-Code richten sich nach § 6 S. 1 und 2 KassenSichV. Der QR-Code muss dem in Anhang I Nr. 2 der Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) festgelegten Schema entsprechen.

16. Unterstützt der Senat die Einführung verbindlicher QR-Code-Standards (Größe, Lesbarkeit) gemäß der Empfehlung des Bundesrechnungshofes?

Zu 16.: Der Senat unterstützt die Empfehlung des BRH, Mängel in der Darstellung durch weitere Anforderungen an Größe und Qualität des QR-Codes zu begegnen.

17. Wie viele Betriebe in Berlin nutzen nach Kenntnis des Senats offene Ladenkassen (geschätzt oder gemeldet)?

Zu 17.: Es existiert keine Mitteilungspflicht für offene Ladenkassen. Eine seriöse Schätzung ist nicht möglich.

18. Wie viele Kassennachschaufen betrafen solche Betriebe 2016–2024, und mit welchen Ergebnissen?

Zu 18.: Eine Aussage zur Anzahl der geprüften Betriebe mit einer offenen Ladenkasse kann nicht getroffen werden, da hierzu keine gesonderten Auswertungen erfolgen.

19. Welche branchenspezifischen Schwerpunkte (z. B. Gastronomie, Friseurhandwerk, Einzelhandel, Taxi- und Dienstleistungssektor) wurden gesetzt, und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?

Zu 19.: In den vergangenen Jahren wurden in den Bereichen Gastronomie, Geldgewinnspielgeräte, Taxi und Mietwagenunternehmen branchenspezifische Schwerpunktprüfungen durchgeführt. Im Vorfeld der Schwerpunktprüfungen sind bei Prüfungen dieser Branchen grundsätzliche Mängel in den Aufzeichnungen und bei der Speicherung der elektronischen Daten festgestellt worden. Diese Aspekte führten zu der Auswahl der Schwerpunktprüfungen.

20. Wie bewertet der Senat die vom BRH kritisierte strukturelle Ungleichbehandlung offener Ladenkassen gegenüber elektronischen Kassensystemen?

Zu 20.: Auch bei der Kassenführung mittels offener Ladenkasse sind die (Kassen-)Aufzeichnungen und Buchungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und sämtliche Kasseneinnahmen sowie -ausgaben täglich festzuhalten

(§ 146 Abs. 1 S. 1,2 AO). In Ermangelung einer technischen Unterstützung erfolgen diese (Einzel-)Aufzeichnungen bei der Nutzung einer offenen Ladenkasse per Hand. Dies erschwert per se die vollständige Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und birgt Manipulationsrisiken. Zudem gilt die Belegausgabepflicht nur bei der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, nicht jedoch bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse (§ 146a Abs. 2 AO).

21. Hat Berlin von den durch den BRH beanstandeten Verwaltungsregelungen zur
a) verzögerten Belegausgabe bei Taxametern und Wegstreckenzählern oder
b) Befreiung von der Belegausgabepflicht bei Dienstleistungen
Gebrauch gemacht?
Falls ja: Bitte Zeitraum, betroffene Betriebe/Branchen, rechtliche Grundlage und Begründung angeben.

Zu 21.: Es sind keine Fälle bekannt, bei denen von den o. g. Verwaltungsanweisungen Gebrauch gemacht wurde.

22. Wurden diese Verwaltungsanweisungen nach der Kritik des BRH überprüft oder geändert? Wenn ja, wann und wie?

Zu 22.: Die betroffenen Verwaltungsanweisungen (KassenSichV und AEAO) wurden vom BMF erlassen. Somit obliegt es auch dem BMF diese federführend zu überprüfen und zu ändern.

23. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VZÄ) waren 2016–2024 landesweit und je Finanzamt mit Kassennachschaufen betraut?
24. Wie viele von ihnen wurden speziell fortgebildet (Anzahl, Themen, Stundenumfang)?

Zu 23. und 24.: Nach § 146b AO kann grundsätzlich jede damit betraute Dienstkraft eine Kassen-Nachschauführung durchführen.

In Berlin können alle Dienstkräfte der Betriebsnahen Veranlagung, der Betriebsprüfungs- und der Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen sowie der Steuerfahndung diese Tätigkeit ausüben. Gesonderte Aufzeichnungen, wie viele prüfende Personen in den Jahren 2018–2024 mit Kassen-Nachschaufen betraut waren, werden nicht geführt. In jedem Berliner Finanzamt gibt es mehrere Dienstkräfte, die weitergehende Schulungen erhalten haben. Diese unterstützen die Außenprüfungsdiensste bei der Auslesung und Aufbereitung von Daten aus elektronischen Aufzeichnungssystemen im Rahmen von „normalen“ Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, Betriebsprüfungen sowie Lohnsteuer-Außenprüfungen.

25. Welche IT-Systeme oder mobilen Anwendungen nutzt Berlin zur Vorbereitung, Dokumentation und Auswertung von Kassennachschaufen (z. B. Prüf-Apps, Datenbanken, Schnittstellen)?

Zu 25.: Zur Durchführung von Kassen-Nachschaufen werden die Software AmadeusVerify und das Programm IDEA genutzt.

26. Plant der Senat die Einführung eines digitalen Dashboards zur landeseinheitlichen Erfassung von Kassennachschaufen, QR-Code-Prüfungen und Ergebnissen?

Zu 26.: Derzeit gibt es keine konkrete Planung zur Einführung eines digitalen Dashboards.

27. Welche Maßnahmen hat der Senat oder die Finanzverwaltung seit 2016 ergriffen, um

- a) die Belegausgabepflicht öffentlich zu kommunizieren und
- b) die Einhaltung freiwillig zu fördern (z. B. Informationskampagnen, Auszeichnungen, Kooperation mit Kammern)?

Zu 27.: Neben den allgemeinen Veröffentlichungen des Gesetzgebers hat das Land Berlin auf der Internetseite Berlin.de das „Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassen(buch)führung“ veröffentlicht, mit dem Unternehmen u. a. über die Belegausgabepflicht informiert werden. Soweit Verstöße im Rahmen von Kassennachschaufen oder Außenprüfungen festgestellt worden sind, werden die Unternehmen belehrt und zur Einhaltung aufgefordert.

28. Unterstützt der Senat Modelle wie „Beleglotterien“ oder andere Anreizmechanismen, wie sie der BRH als Präventionsbeispiel aus anderen EU-Staaten anführt?

Zu 28.: Der Senat hat sich mit dieser Thematik bislang noch nicht konkret auseinandergesetzt.

29. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den Feststellungen des BRH?

Zu 29.: Grundsätzlich werden alle Anregungen aufgegriffen und dahingehend überprüft, ob konkrete Schlüsse für das Land Berlin zu ziehen und umzusetzen sind.

30. Welche konkreten Maßnahmen (Landeserlasse, Personalverstärkung, IT-Projekte, Zielvorgaben) sind zur Verbesserung der Kassennachschauf und Kontrolle der Belegausgabepflicht für die Jahre 2025–2027 geplant?

Zu 30.: Auch die Berliner Steuerverwaltung ist im Hinblick auf die Personalgewinnung/Stellenbesetzung von der demographischen Entwicklung und den heutigen Rahmenbedingungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (insbesondere in der Bundeshauptstadt mit vielen Arbeitgebenden und anderen Landes- und Bundesverwaltungen) betroffen. Der bedarfsgemäße Einsatz der knappen Ressource Personal bezogen auf alle Einsatzbereiche in den Berliner Finanzämtern stellt folglich eine große Herausforderung dar. Mithilfe einer kontinuierlichen Personalentwicklung ist es gelungen, dass in den Außenprüfungsdiensten der Berliner Finanzämter eingesetzte Personal auf einem konstanten Niveau zu halten. Dies kann vor den o. g. Hintergründen als positiv bewertet werden. Die sukzessive Stärkung der entsprechenden Dienste mit Personal stellt weiterhin ein strategisches Ziel der Berliner Steuerverwaltung dar.

Zusätzliche Zielvorgaben, weitere Ländererlasse oder neue IT-Projekte sind nach derzeitigem Stand für die Jahre 2025-2027 nicht in Planung. Soweit sich Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Maßnahmen notwendig erscheinen, wird eine Anpassung der bisherigen Regelungen kurzfristig geprüft und vorgenommen.

31. Plant der Senat, sich im Rahmen der Finanzministerkonferenz (FMK) oder des Bundesrats für gesetzliche Änderungen (Bußgeldtatbestand, QR-Pflicht, allgemeine Registrierkassenpflicht) einzusetzen?

Zu 31.: Der Senat würde etwaige Gesetzesänderungsvorstöße unterstützen, da dies weitere wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug sein können.

Berlin, den 20. November 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Anzahl der durchgeföhrten Kassen-Nachschaugen je Finanzamt

Anlage 1

Finanzamt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Charlottenburg		9					
Friedrichshain-Kreuzberg		72	57	29	47	64	84
Lichtenberg			4		2	15	10
Marzahn-Hellersdorf							6
Mitte/Tiergarten						40	56
Neukölln		6	12	4	11	1	1
Pankow/Weißensee		7	11				30
Prenzlauer Berg	4	12	5	5	4	15	10
Reinickendorf		7	12	3	2	19	7
Schöneberg	13	36			4		
Spandau		1	5	8			
Steglitz			9				
Tempelhof		33	3			12	4
Treptow-Köpenick		1	40	40	134	123	78
Wilmersdorf		10	5	14	16		27
Zehlendorf	1	10	3	6	4		2
für Körperschaften I	100	111	26	18	37	132	107
für Körperschaften II	176	240	135	37	79	184	240
für Körperschaften III	284	377	185	318	75	194	160
für Körperschaften IV	245	267	106	48	135	163	161
Insgesamt	823	1.199	618	530	550	962	983

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung III

Anzahl der insgesamt durchgeführten Nachschauen je Finanzamt

Anlage 2

Finanzamt	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Charlottenburg	21	35	25	12	26	16	9
Friedrichshain-Kreuzberg	67	168	116	121	56	144	163
International							24
Lichtenberg	18	21	24	9	28	30	35
Marzahn-Hellersdorf	149	119	49	24	34	47	56
Mitte/Tiergarten	112	141	47	13	18	71	84
Neukölln	275	253	127	47	72	75	94
Pankow/Weißensee	101	112	111	79	60	62	107
Prenzlauer Berg	16	52	19	31	11	19	24
Reinickendorf	36	57	61	37	35	48	33
Schöneberg	157	221	99	60	53	19	64
Spandau	144	150	77	51	64	30	67
Steglitz	50	78	137	59	39	64	85
Tempelhof	24	74	33	29	11	25	23
Treptow-Köpenick	65	127	122	177	246	197	150
Wedding	80	15	7	8	20	9	11
Wilmersdorf		10	67	38	16	48	27
Zehlendorf	15	43	23	14	13	7	11
für Körperschaften I	743	463	265	232	332	436	446
für Körperschaften II	1.102	986	681	748	1.057	956	1.068
für Körperschaften III	1.436	1.479	1.101	1.260	1.312	1.523	1.185
für Körperschaften IV	530	603	324	251	404	381	463
Insgesamt	5.141	5.207	3.515	3.300	3.907	4.207	4.229

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung III